



Region Hannover

Antrag auf Erteilung

eines Kleinen Waffenscheins

(§ 10 Abs. 4 WaffG)

An die
Region Hannover
- Team 32.01 -
Postfach 1 47
30001 Hannover

— Bitte tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein:

Name, Vorname:	Geburtsname:
Straße, Hausnummer	
Plz, Ort:	Ortsteil:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer oder E-Mail:	
Wohnung in den letzten 5 Jahren oder ggf. Anschrift einer Nebenwohnung:	
Staatsangehörigkeit:	
Beruf:	
Angaben zum	<input type="radio"/> Personalausweis <input type="radio"/> Reisepass
Datum / ausstellende Behörde	Nummer:

— Ich besitze bereits waffenrechtliche Erlaubnisse:

<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, von / vom:
----------------------------	--------------------------------------

— Körperliche und geistige Eignung:

Körperliche und geistige Mängel (z.B. schwere Formen von Sehschwäche, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen) habe bzw. hatte ich	
<input type="radio"/> keine	
<input type="radio"/> folgende:	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich zusätzlich, dass ich von den umseitig genannten Hinweisen Kenntnis genommen habe.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Bitte wenden

H I N W E I S E

für den Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die mit dem Zulassungszeichen nach Anlage 2 Abbildung 6 (siehe Abbildung) zur BeschussV versehen sind, war bisher Personen gestattet, die das 18 Lebensjahr vollendet hatten.

Anlage 2 Abbildung 6
der BeschussV


Mit der Novellierung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Waffen nunmehr von einer Erlaubnis abhängig gemacht worden. Diese Erlaubnis wird in Form des so genannten Kleinen Waffenscheins von der zuständigen Waffenbehörde erteilt.

Nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz ist für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins kein Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 - 5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde ist lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu prüfen. Sofern bei diesen Überprüfungen keine Gründe entgegenstehen, wird die Erlaubnis unbefristet ausgestellt. **Die Re gelüberprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt mindestens alle 3 Jahre, die Kosten dafür haben Sie zu tragen (§ 4 Abs. 3 WaffG).**

Die Einführung des Kleinen Waffenscheines erfolgte auf Grund des Umstandes, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen häufig zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Raubüberfällen auf Passanten mitgeführt wurden.

Hinweise

- Die Verwaltungsgebühr beträgt 65,00 € und wird nach Erteilung des Kleinen Waffenscheins erhoben.
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.

Achtung! Die polizeilichen Beratungsstellen raten generell vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung ab, da der Täter in einer solchen Situation seine Gewaltbereitschaft bzw. Aggressivität noch weiter steigern könnte. Das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ rät darüber hinaus auch zur Vorsicht beim Einsatz von Tränengas und Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen. Zum einen ist die Reizgasmenge oft nicht ausreichend; zum anderen spielen Windrichtung und –stärke eine nicht unerhebliche Rolle, da sich die nebelige Wirkung bei unsachgemäßer Anwendung oftmals gegen das Opfer wenden und dabei Tränenblindheit verursachen kann. Zudem ist Reizgas zum Einsatz in geschlossenen Räumen (auch: Pkw etc.) nicht geeignet.

Sie können auch an Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen teilnehmen, die Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine Gegenwehr vermitteln. Kommunale Präventionsräte oder die Polizei sind bei der Suche nach seriösen Kursangeboten gerne behilflich (vgl. Anlagen/Internet-Links ^{1,2}).

¹ http://www.lka.polizei-nds.de/praevention/vorbeugung_themen_und_tipps/sexualdelikte-151.html

² <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexuelle-gewalt-gegen-frauen/tipps.html>

Nutzen Sie den Postweg!



Für viele der Verwaltungsleistungen des Teams ist ein persönlicher Besuch nicht erforderlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie dagehend gern beraten, ob eine Vorsprache unbedingt notwendig ist oder ob eine Erledigung des Anliegens auf dem Postweg oder online möglich ist.

- **Achten Sie bitte auf die gültigen Portokosten. Unzureichend frankierte Briefe können leider nicht angenommen werden!**

So können Sie uns erreichen:

Telefonische Erreichbarkeit

- Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Persönliche Termine nur nach vorheriger Vereinbarung.

Dienstgebäude: Hildesheimer Str. 20

Jaqd.waffen@region-hannover.de

Bankverbindung: Sparkasse Hannover

IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65

BIC: SPKHDE2H

Diese Hinweise können Sie auch über die Internetadresse www.hannover.de (Suchwort: Waffen) herunterladen.

☎ Die **Telefonnummern** der zuständigen Sachbearbeiter*innen finden Sie im Internet unter www.hannover.de unter dem Suchwort Waffen.